

STATUTEN

der

volkshochschule plus (vhs plus)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen *volkshochschule plus (vhs plus)* besteht mit Sitz in Bern ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die *vhs plus* ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Die *vhs plus* bezweckt im Kanton Bern die Förderung von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Sie fördert die Integration in die Gesellschaft aus dem Gedanken der Gleichwertigkeit und erfüllt diesen Zweck und vorliegende Leistungsaufträge insbesondere durch:

- die Konzeption, Planung und Durchführung von Weiterbildungskursen für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung
- die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kursleitende und
- die Vertretung gemeinsamer Interessen ihrer Mitglieder gegen aussen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen ab 18 Jahren sowie von Organisationen, mit welchen eine dauernde Zusammenarbeit gepflegt wird, erworben werden.

Art. 5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Beitrittsesuches.

Art. 6

Die Mitglieder leisten jährliche Mitgliederbeiträge, welche durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen.

III. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe der *vhs plus* sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung unter Leitung des Präsidenten/der Präsidentin.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innert drei Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden entweder bei dringenden Geschäften vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Allfällige Zusatztraktanden sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, und eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 10

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Tätigkeitsprogramm
- d) Genehmigung von Jahresrechnung, Mitgliederbeitrag und Budget
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 11

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder, wobei der/die Vorsitzende nicht mitstimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse können auf Antrag des Vorstandes auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, wobei es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a (Änderung der Statuten) und lit. e (Auflösung des Vereins) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

V. DER VORSTAND

Art. 12

Absatz 1(neu): Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie mindestens 3 und höchstens 8 weiteren Mitgliedern.

Nach Möglichkeit ist ein Mitglied des Vorstandes eine Person mit einer kognitiven Beeinträchtigung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die operativen Belange eine Geschäftsleitung einrichten und deren Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in einem Betriebsreglement regeln.

Der Vorstand kann Zusammenarbeitsverträge mit anderen Organisationen abschliessen.

Ihm unterliegen im Übrigen alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht durch Gesetzesbestimmung oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 13

Die Mitglieder des Vorstands und der Präsident/die Präsidentin werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können wieder gewählt werden.

Als Präsident/Präsidentin ist jede natürliche Person wählbar, die mit der Erwachsenenbildung vertraut ist.

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern von Institutionen, welche die Arbeit der *vhs plus* unterstützen, und weiteren natürlichen Personen zusammen.

Art. 14

Der Vorstand tritt auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin oder zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei der/die Vorsitzende nicht mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat ein Antragsrecht.

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die *vhs plus* führen kollektiv, je zu zweien:

- der Präsident/die Präsidentin
- der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
- weitere vom Vorstand bezeichnete Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

VI. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 16

Die Kontrollstelle ist Mitglied der Treuhandkammer und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie prüft die Rechnungen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

VII. FINANZIELLES

Art. 17

Die Mittel der *vhs plus* bestehen aus:

- Bundes- und Kantonsbeiträgen
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter

Art. 18

Über die Mittel wird jährlich abgerechnet. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten der *vhs plus* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 21

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen mit ähnlicher Zielsetzung und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten und juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 23. März 2026 angenommen und ersetzen diejenigen vom 11. März 2019.

Bern, 23. März 2026

Die Präsidentin

Bern, 23. März 2026

Der Vizepräsident